

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1 Allgemeines / Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge über die Lieferung von Produkten und die Erbringung sonstiger Leistungen (nachfolgend zusammen „Produkte“) eines Lieferanten oder Auftragnehmers (nachfolgend zusammen „Lieferant“) an die LESER GmbH & Co. KG oder die Gebr. LESER KG (nachfolgend zusammen „LESER“). Sie gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen zwischen LESER und dem Lieferanten auch für alle späteren Verträge, selbst wenn sie diesen nicht beigelegt werden.

1.2 Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt LESER nicht an, es sei denn, LESER hat ausdrücklich zugestimmt. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn LESER in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung von Produkten des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

1.3 Anderweitige Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien haben vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen Vorrang. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten dann nur ergänzend.

2 Angebote und Kostenvoranschläge, Bestellungen, Vertragsabschlüsse

2.1 Ein Angebot oder ein Kostenvoranschlag des Lieferanten über die Lieferung von Produkten begründet keine Abnahmeverpflichtung für LESER. Eine Übernahme der Kosten, die aufgrund der Erstellung eines Angebots oder eines Kostenvoranschlags entstanden sind, hat LESER nicht zu tragen, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

2.2 Kostenpflichtige Produkte des Lieferanten bedürfen einer Bestellung von LESER. Bestellungen sowie Bestelländerungen sind nur verbindlich, wenn sie von Bevollmächtigten von LESER erteilt werden. Mündliche, telefonische oder unter Verwendung sonstiger Fernkommunikationsmittel erteilte Bestellungen müssen unter Angabe der Bestellnummer schriftlich bestätigt werden.

2.3 Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, werden in den Bestellungen oder Abrufen von LESER die Spezifikationen, die für die vom Lieferanten zu liefernden Produkte gelten, anhand von z.B. Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, Abrufertexten oder durch Verweis auf LESER-Werknormen (z.B. LESER Global Standard LGS, LESER Deutschland Standard LDeS) bzw. sonstige Normen und Vorschriften, etc. festgelegt. Wenn dem Lieferanten die in den Bestellungen oder Abrufen genannten LESER-Werknormen nicht vorliegen, hat er diese bei LESER anzufordern. In den jeweiligen Bestellungen oder Abrufen sind auch die Liefermengen und Lieferzeiten enthalten.

3 Vertragsänderungen, sonstige Erklärungen des Lieferanten

3.1 Nebenabsprachen zu den zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Verträgen sowie nachträgliche Vertragsänderungen oder -ergänzungen erfolgen grundsätzlich in Textform (z.B. Brief, Telefax oder E-Mail).

3.2 Alle sonstigen Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten im Zusammenhang mit den zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Verträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. Brief, Telefax oder E-Mail).

4 Lieferbedingungen/Lieferzeiten

4.1 Produkte müssen zum Zeitpunkt der Lieferung oder Abnahme in Ausführung, Umfang und Einteilung den individuell getroffenen Vereinbarungen entsprechen, sonstige geschuldete Beschaffenheitsmerkmale aufweisen und, soweit vom Lieferanten eine Montage durchzuführen ist, zum Zeitpunkt der Fertigstellung oder Abnahme dieser, den Montageanforderungen entsprechen. Erkennt der Lieferant bei Durchführung eines Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat er LESER unverzüglich gemäß Ziffer 3 zu informieren.

4.2 Sofern die Vertragsparteien keine abweichende Vereinbarung treffen, erfolgt die Lieferung „Geliefert Zoll bezahlt“

(d.h. Delivered Duty Paid (DDP) gemäß Incoterms ® 2020), einschließlich transportsicherer Verpackung an den Bestimmungsort, bzw. wenn ein solcher nicht vereinbart ist, der Wareneingang von LESER. Ist eine Abnahme durch LESER gesetzlich vorgeschrieben oder vereinbart, beziehen sich Termine, Erfüllungsort und Gefahrübergang auf die Erklärung der Abnahme durch LESER.

4.3 Das maximal zulässige Gewicht pro Packeinheit beträgt 1.000 kg. Im Falle einer Überschreitung des zulässigen Gewichts pro Packeinheit trägt der Lieferant die gegebenenfalls hierdurch entstehenden Mehrkosten.

4.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die LESER-Bestellnummer, die LESER-Bestellposition, die gelieferte Menge und die LESER-Materialnummer auf den Lieferschein sowie gut sichtbar auf den Packstücken anzugeben. Unterlässt der Lieferant dies, hat er daraus resultierende Verzögerungen zu vertreten.

4.5 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von LESER bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

4.6 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant alle für die Aufstellung und Montage anfallenden Nebenkosten (z.B. Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Arbeitskosten, etc.).

4.7 Für die Lieferung erforderliche Warenbegleitpapiere, Ursprungsnachweise und / oder der mit dem Lieferanten vereinbarte Lieferumfang für die Produkte, wie Zeugnisse, Bescheinigungen sowie in EU-Amtssprachen ausgestellte Lagerungs-, Montage- und Betriebsanweisungen als auch Sicherheitsdatenblätter, sind Teil der Erfüllungspflichten des Lieferanten. Die Lieferung vom Lieferanten ist erst dann erbracht, wenn diese Dokumente LESER in der festgelegten Art und im festgelegten Umfang vorliegen. Die Dokumente müssen spätestens zum Zeitpunkt der Versendung der Produkte im PDF-DIN A4-Format, unverschlüsselt, OCR-fähig und PDF/A-Konform per E-Mail an die Adresse material@leser.com gesendet werden.

4.8 Hat der Lieferant Herstellpflichten oder Dienstleistungen übernommen, ist er nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von LESER, die nicht ohne triftige Gründe verweigert wird, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag, weder ganz noch teilweise, auf Dritte (z.B. Subunternehmer) zu übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten durch Dritte erbringen zu lassen.

4.9 Teillieferungen sind nur zulässig, wenn LESER vorher ausdrücklich zugestimmt hat.

4.10 Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind verbindlich. Eine Lieferung bzw. Leistung vor dem vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch LESER. Der Lieferant hat LESER absehbare Überschreitungen der Termine und -fristen für Lieferungen oder Leistungen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich gemäß Ziffer 3 anzuzeigen. LESER stehen ungeachtet dessen im Verzugsfall die gesetzlichen Ansprüche und Rechte uneingeschränkt zu. Die Annahme verspäteter Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf Schadenersatzansprüche dar.

4.11 Im Falle des Verzuges ist LESER berechtigt, pro Verzugstag eine Vertragsstrafe in Höhe von 1%, maximal jedoch 10% des Bestellwertes zu erheben. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant nachweisen kann, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Das Recht von LESER, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadenersatz geltend zu machen, wird durch die Geltendmachung der Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen.

5 Zahlung / Eigentumsübergang / Rechnungen

5.1 Die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Preise für die Produkte sind bindend. Sie verstehen sich als Netto-Endpreise, d.h. sie beinhalten sämtliche vom Lieferanten nach der Art der vereinbarten Lieferung (vgl. Ziffer 4. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen) zu tragenden Nebenkosten (insbesondere für Transport, Verpackung, etc.) und schließen alle vom Lieferanten zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung zu erbringenden Nebenleistungen (z.B. Qualitätssicherungsmaßnahmen) mit ein,

Disclosure cat.:	II	proofread by:	JK	publish date:	04/16/2	effect. date:	04/24
author:	DF	released by:	LGe	replaces:	LDeS5	status:	Published
resp. depart.:	MM	date of release:	04/16/	revision no.:	4		
doc. type:	LGF	change rep. No.:	NA	retention period:	10y.	prot. class	protected

soweit nichts anderes vereinbart ist. Die gesetzliche Mehrwertsteuer (MwSt.) ist im Preis nicht enthalten.

5.2 LESER zahlt den Kaufpreis nach vollständiger Lieferung der jeweils bestellten Produkte und Eingang der Rechnung innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart wurde.

5.3 Das jeweils vom Lieferanten gelieferte Produkt bleibt bis zu seiner Bezahlung durch LESER Eigentum des Lieferanten (einfacher Eigentumsvorbehalt). Jegliche andere Form des Eigentumsvorbehalts werden nicht anerkannt.

5.4 Bei fehlerhafter Leistung ist LESER berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Der Lauf der Skontofrist wird in solchen Fällen entsprechend gehemmt.

5.5 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von LESER, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Bei Vorliegen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung als erteilt.

5.6 LESER ist berechtigt, Forderungen des Lieferanten mit eigenen Forderungen gegen den Lieferanten zu verrechnen, sofern eine Aufrechnungslage besteht.

5.7 Der Lieferant hat Rechnungen an LESER elektronisch per E-Mail an accountspayable@leser.com zu schicken:

- Die Rechnung muss als Anhang zur E-Mail verschickt werden
- Die Rechnung muss ein PDF-Dokument sein
- Es darf nur ein PDF-Dokument pro E-Mail angefügt werden
- Das PDF-Dokument darf nur eine Rechnung (inklusive Anlagen) umfassen
- Abweichungen zu diesen Standards können dazu führen, dass es zu Verzögerungen oder Nicht-Beachtung in der Verarbeitung der Rechnung kommt

6 Qualität und Dokumentation

6.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten Spezifikationen und Bedingungen einzuhalten. Änderungen der Produkte bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung durch LESER.

6.2 Der Lieferant wird die Qualität der für LESER gelieferten Produkte im geeigneten Umfang sowie mit geeigneten Prüfmitteln und Prüfmethoden überwachen. LESER behält sich vor, nach vorheriger Absprache mit dem Lieferanten, Art, Weise und Umfang der Prüfung festzulegen.

6.3 Die Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse sind 10 (zehn) Jahre digitalisiert aufzubewahren und LESER bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

7 Mängelrügen Gefahrübergang, Versand, Verpackung und Mängelhaftung

7.1 Sofern nicht anders vereinbart werden Lieferungen im Rahmen einer Wareneingangskontrolle in dem Umfang unterzogen, wie dies bei einem ordnungsgemäßen Geschäftsablauf üblich ist. In der Regel reicht eine Stichprobenkontrolle an die Ware charakterisierenden Merkmalen aus. LESER wird bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von zwei Wochen und verdeckte Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden rügen. Sofern zwischen LESER und dem Lieferanten eine Qualitätssicherungsvereinbarung besteht, gilt diese vorrangig.

7.2 Der Lieferant trägt die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Produkte bis zu ihrer vertragsgemäßen Lieferung. Ist eine Abnahme durch LESER vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, erfolgt der Gefahrübergang bei Abnahme, bei vereinbarter förmlicher Abnahme mit Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls durch eine von LESER bevollmächtigte Person.

7.3 Von LESER vorgegebene Liefer- und Versandvorschriften sowie die Materialvorgaben von LESER für Verpackungen sind zu beachten. Die Verpackung ist auf den zum Schutz des Gutes notwendigen Umfang zu beschränken und darf nur aus umweltverträglichen und stofflich verwertbaren Materialien bestehen. Sofern nicht anders vereinbart, sind Verpackungen zurückzunehmen.

7.4 Kosten, die LESER durch die Nichtbeachtung der Liefer-, Versand- und Verpackungsvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

7.5 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

7.6 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 36 Monate ab Ablieferung des Produkts, soweit gesetzlich keine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist.

7.7 Im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses und zur Vermeidung von Wiederholungsfehlern ist der Lieferant im Falle von Mängelrügen verpflichtet, die Ursachen hierfür in Erfahrung zu bringen und geeignete Maßnahmen, die die Einhaltung der zwischen dem Lieferanten und LESER getroffenen Vereinbarungen gewährleisten, zu veranlassen. Auf Verlangen werden LESER entsprechende Berichte zur Verfügung gestellt.

8 Produkthaftung/Haftpflichtversicherungsschutz

8.1 Für den Fall, dass LESER aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, LESER von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Produktes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

8.2 Der Lieferant ist verpflichtet eine ausreichende Produkthaftungversicherung für jeweilige Personen- und Sachschäden zu unterhalten und hat dies LESER auf Verlangen nachzuweisen.

8.3 Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Produktes ist, wird LESER den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und sich mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Produktes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion.

8.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9 Rücktritts- und Kündigungsrechte

9.1 LESER ist über die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte hinaus zum Rücktritt bzw. zur Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn

9.1.1 eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber LESER gefährdet ist, oder

9.1.2 der Lieferant seine Zahlungen einstellt oder beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung eintritt, wenn der Lieferant über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt, oder

9.1.3 der Lieferant vorsätzlich oder wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gegen Ziffer 15 verstößt und nicht nachweist, dass der Verstoß so weit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Verstößen getroffen wurden.

9.2 Sofern LESER aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktritt, ihn kündigt bzw. die Bestellung storniert, hat der Lieferant die LESER hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten. Gesetzliche Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

10 Schutzrechte

10.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Produkte aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben. Er stellt LESER und Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

10.2 Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nach von LESER übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von LESER hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

10.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von Bekanntwerden von Verletzungsrisiken und angeblichen

Disclosure cat.:	II	proofread by:	JK	publish date:	04/16/2	effect. date:	04/24
author:	DF	released by:	LGe	replaces:	LDeS5	status:	Published
resp. depart.:	MM	date of release:	04/16/	revision no.:	4		
doc. type:	LGF	change rep. No.:	NA	retention period:	10y.	prot. class	protected

Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlichen entgegenzuwirken.
10.4 Der Lieferant wird auf Anfrage von LESER die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Produkten mitteilen.

11 Eigentums- und Urheberrechte

11.1 Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten von LESER zur Verfügung gestellt werden oder an deren Kosten sich LESER maßgeblich beteiligt, dürfen nur für die Erfüllung des jeweiligen Vertrages / der jeweiligen Bestellung und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von LESER für eigene Zwecke des Lieferanten und für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

11.2 Dem Lieferanten obliegt die Pflicht, die vorgenannten Gegenstände in angemessener und ausreichender Höhe gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden zu versichern und hat dies LESER auf Verlangen nachzuweisen. Der Lieferant hat die Gegenstände einschließlich aller angefertigten Duplikate unaufgefordert an LESER herauszugeben und elektronische Daten zu löschen, sobald diese nicht mehr für LESER-Bestellungen benötigt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu.

11.3 Sofern der Lieferant die vorgenannten Gegenstände verarbeitet oder umbildet, so erfolgt diese Tätigkeit für LESER. LESER wird unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Gegenstände. Machen die Gegenstände nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht LESER das Miteigentum an den neuen Gegenständen in dem Anteil zu, der dem Wert der darin enthaltenen LESER-Gegenstände entspricht. LESER kann das vollständige Eigentum an dem neuen Gegenstand durch Zahlung des Verarbeitungspreises erwerben.

12 Geheimhaltung

12.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

12.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht, nur für Zwecke des jeweiligen Vertrages zwischen Lieferant und LESER und nicht für anderweitige Zwecke des Lieferanten verwendet werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

12.3 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

12.4 Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

13 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung der Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnisse nach Treu und Glauben anzupassen.

14 Besondere Pflichten des Lieferanten nach Elektro(nik)gerätegesetz, Elektro(nik)-Stoff-VO und RoHS- und REACH-VO

14.1 Elektromaterial, -geräte und Maschinen, müssen ungeachtet vereinbarter Beschaffenheitsmerkmale den geltenden Normen-, DIN-, VDE-, CE- und relevanten gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Insbesondere bei technischen Arbeitsmitteln sind bei Konstruktion und Ausführung die geltenden, einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Vorschriften zu erfüllen. Der Lieferant hat, soweit Lieferungen in den Anwendungsbereich des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes fallen, die jeweils aktuellen Vorschriften

(ElektroG) einzuhalten – und, soweit Auswirkungen auch LESER treffen, diesen zu unterstützen.

14.2 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie 2011/65/EU, Richtlinie 2015/863 und Nachfolgerichtlinien zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten („RoHS“) sowie die Vorgaben der nationalen Umsetzungen, insbesondere der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung - ElektroStoffV). Elektro- und Elektronikgeräte, müssen mit besonderen Kennzeichnungen und Informationen gemäß § 5 ElektroStoffV versehen sein. Geräte und Produkte sind, soweit erforderlich und zulässig, gemäß § 7 ProdSG mit einer ordnungsgemäßen CE-Kennzeichnung zu versehen.

14.3 Handelt es sich bei zu liefernden Produkten um „Gefahrstoffe“ i. S. der Gefahrstoffverordnung, sind Kennzeichnung, Klassifizierung und die Regeln für den Umgang mit diesen, LESER spätestens bei Lieferung schriftlich mitzuteilen. Stoffverbote sind zu berücksichtigen.

14.4 Arbeitsstoffe, die unter die Bestimmungen der Verordnung EG Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-VO“) in ihrer aktuellen Fassung fallen, müssen den vorgegebenen Bestimmungen entsprechen.

14.5 Der Lieferant erstellt Konformitätserklärungen gemäß allen geltenden Stoffkontrollgesetzen, u.a. RoHS und REACH. Darüber hinaus (i) informieren der Lieferanten LESER schriftlich, wenn Lieferungen vor dem Kauf von Produkten des Lieferanten einen deklarationspflichtigen Stoff enthalten, und (ii) füllen aus beziehungsweise reichen notwendige Stoffdeklarationsformulare auf Produktebene per Post oder E-Mail ein.

15 Soziale Verantwortung und Umweltschutz, Compliance

15.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Der Lieferant hat die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN zu beachten:

- Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte innerhalb ihres Einflussbereichs unterstützen und achten und
- sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.
- Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren sowie ferner für
- die Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit,
- die Abschaffung der Kinderarbeit und
- die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung eintreten.
- Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen einen vorsorgenden Ansatz unterstützen,
- Initiativen ergreifen, um ein größeres Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu erzeugen und
- die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.
- Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

15.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer einzuhalten, soweit sie für die Produkte einschlägig sind.

16 Tätigkeiten auf dem Werksgelände von LESER

16.1 Tätigkeiten, die im Werksbereich von LESER auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern.

16.2 Der Ablauf der Arbeiten ist mit dem zuständigen Ansprechpartner von LESER rechtzeitig abzustimmen.

16.3 Vor Beginn von Aufstellungs- und/oder Montagearbeiten hat der Lieferant den Aufstellungsort mit allen für ihn wichtigen

Disclosure cat.:	II	proofread by:	JK	publish date:	04/16/2	effect. date:	04/24
author:	DF	released by:	LGe	replaces:	LDeS5	status:	Published
resp. depart.:	MM	date of release:	04/16/	revision no.:	4		
doc. type:	LGF	change rep. No.:	NA	retention period:	10y.	prot. class	protected

Fundamenten, Anschlüssen, Absteckungen usw. zu übernehmen und deren Richtigkeit nachzuprüfen.

16.4 Bei der Durchführung von Arbeiten obliegt dem Lieferanten eine besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe. Falls der Lieferant bei der Durchführung der Arbeiten Schadstoffe freisetzt, Schadstoffe findet oder das Vorhandensein solcher Stoffe vermutet, hat er LESER sofort zu unterrichten.

16.5 Der Lieferant hat den Aufstellungs-/Ausführungsort mit einer fachkundigen und erfahrenen Aufsichtsperson zu besetzen und diese mit den erforderlichen Vollmachten auszustatten. Ein Wechsel bedarf der Zustimmung von LESER.

16.6 Der Lieferant hat dem zuständigen Ansprechpartner eine Liste mit den Namen der Arbeitskräfte einzureichen, die er im Werksbereich beschäftigen will. Die Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten einschließlich dessen spezifische Kenntnisse und Erfahrungen auf den jeweiligen Fachgebieten und, auf spezielle Anforderung, auch nachgewiesen wird. Auf Wunsch hat der Lieferant nachzuweisen, dass für alle eingesetzten Arbeitskräfte der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht. Aus wichtigem Grund kann vom Lieferanten eingesetzten Arbeitskräften der Zutritt zum Werksbereich von LESER verwehrt werden.

16.7 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte den Weisungen von LESER zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit folgen und sich den üblichen Kontrollverfahren unterwerfen.

16.8 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass sich alle von ihm eingesetzten Arbeitskräfte umweltschutzgerecht sowie sicherheits- und brandschutzbewusst verhalten.

16.9 Soweit eine örtliche LESER-Baustellenordnungen bestehen, sind diese ergänzend einzuhalten.

17 Sonstiges

17.1 Der Lieferant wird LESER unverzüglich informieren und ihm alle dahingehend notwendigen Auskünfte erteilen, wenn das Produkt ganz oder zum Teil genehmigungspflichtig ist, bzw. der (Re-)Exportkontrolle unterliegt.

17.2 Der Lieferant darf für die Durchführung der Leistung nur Personen einsetzen, die von ihm gemäß BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle von ihm mit der Bearbeitung oder Durchführung der Leistung betrauten Personen die Bestimmungen des BDSG beachten. Der Lieferant hat die nach dem BDSG erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen zu gewährleisten und wird LESER auf dessen Anforderung die nach dem BDSG erforderlichen Auskünfte und Nachweise zur Verfügung stellen.

18 Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand, anwendbares Recht

18.1 Erfüllungsort für Lieferungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz von LESER.

18.2 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen unberührt.

18.3 Gerichtsstand ist der Sitz der konkreten, Auftrag gebenden Gesellschaft. Falls der Lieferant seinen Sitz nicht in Deutschland hat, ist der Gerichtsstand jedoch Hamburg.

18.4 Ergänzend zu den Vertragsbedingungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Disclosure cat.:	II	proofread by:	JK	publish date:	04/16/2	effect. date:	04/24
author:	DF	released by:	LGe	replaces:	LDeS5	status:	Published
resp. depart.:	MM	date of release:	04/16/	revision no.:	4		
doc. type:	LGF	change rep. No.:	NA	retention period:	10y.	prot. class	protected
